



## Laufhöfe

<b>Geltungsbereich</b>	Im vorliegenden Merkblatt werden Vorgehen, gewässerschutzrelevante Vorgaben und nach Tierart spezifische Anforderungen zu Bau und Nutzung von Laufhöfen aufgezeigt.
<b>Bewilligungspflicht</b>	Das Gesuch für die Erstellung von Laufhöfen ist zusammen mit einem Entwässerungsplan einzureichen.
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Bund: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (<a href="#">Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20</a>) Art. 6</li><li>• Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (<a href="#">GSchV, SR 814.201</a>) Art. 41 (Gewässerraum)</li><li>• Vollzugshilfe „<a href="#">Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft</a>“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2012</li></ul> Kanton: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetz über den Gewässerschutz <a href="#">SGS 782</a> und kantonale Gewässerschutzverordnung <a href="#">kGSchV, SGS 782.11</a></li></ul>
<b>Grundsätze</b>	Laufhöfe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer durch Nährstoffeintrag gefährdet werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzungen in den Grundwasserschutzzonen S2 + S3 sind nur mit einer Ausnahmebewilligung des Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zulässig</li><li>• bei Laufhöfen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (z.B. Schlacke, bitumenhaltige Strassenmaterialien und andere Recycling-Materialien).</li></ul>
<b>Abstand zu Gewässern</b>	Die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten. Bei Laufhöfen mit undichtem Belag sowie Wühlarealen und Suhlen gelten folgende Mindestabstände zum Schutz der Gewässer: <ul style="list-style-type: none"><li>• 20 m zu im Abstrom liegenden Oberflächengewässern</li><li>• 10 m zu im Abstrom liegenden Strassen, welche nicht über die Schulter entwässert werden.</li></ul>
<b>Dichter Belag</b>	Als dichter Belag gelten betonierte Flächen (bei Neubauten) oder Bitumen- oder Asphaltbeläge (bei bestehenden Laufhöfen). Mit seitlichen Randabschlüssen (Aufbordungen, Randmauern und genügend Gefälle) ist sicherzustellen, dass anfallende Exkremente in die Güllegrube abfließen.
<b>Undichter Belag</b>	Als undichter, befestigter Belag gelten Flächen aus Mergel, Rasengitter-, Verbund- und Pflastersteinen oder Kunststoffbefestigungssysteme (z.B. Ecoraster). Als undichter, unbefestigter Belag gelten Flächen aus Holz-, Rindenschnitzel oder Sand.
<b>Permanent zugänglich</b>	Permanent zugängliche Laufhöfe bilden eine bauliche Einheit mit dem Stall. Sie sind mit einem dichten Belag zu versehen.
<b>Nicht permanent zugänglich</b>	Laufhöfe, welche nicht an einen Stall angrenzen, müssen nicht mit einem dichten Belag ausgeführt werden. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass die Exkremente auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.
<b>Entwässerung</b>	Die Entwässerung von Laufhöfen mit dichtem Belag erfolgt in die Güllegrube oder in einen dichten Schacht. Die Entwässerung in ein Oberflächengewässer (z.B. via Sauberwasserleitung), in einen Sickerschacht oder in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Laufhöfe mit undichtem Belag entwässern

durch Flächenversickerung oder breitflächig über eine belebte Bodenschicht.

Das Zuleiten von Dach-, Sicker- oder Platzwasser angrenzender Flächen auf die Laufhoffläche ist nicht zulässig.

## Zulässigkeit

Legende:

+ zulässig

- nicht zulässig

Die Anforderungen in den Gewässerschutzbereichen Z<sub>U</sub> und Z<sub>O</sub> entsprechen denjenigen der S3

Rindvieh und Schweine	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	+	+	-	-

Entwässerung in die Güllegrube ist so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z.B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanälen).

Pferde, Ziegen, Schafe, Hirsche etc.	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	+	+	-	-	+	+	- <sup>1)</sup>	-

**Hinweis:** Kleinflächige Ausläufe bei Pferden (Paddocks) sind permanent zugänglich und in der Regel mit undichtem Belag und befestigt. Grossflächige Ausläufe sind klar vom Stall abgetrennt, für die Tiere nicht jederzeit frei zugänglich und mit undichtem Belag.

<sup>1)</sup> In der Grundwasserschutzzone S3 ist die Erstellung eines Sandplatzes als Reit- und Ausbildungsplatz oder Longierzirkel zulässig.

Geflügel	Aussenklimabereich/ Wintergarten (überdacht)				Schlechtwetterauslauf/ Laufhof <sup>2)</sup> (unüberdacht)			
	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üb	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	+	+	-	

<sup>2)</sup> Der Laufhof muss mit geeignetem Material eingestreut sein (RAUS-Richtlinien, Absorption der Nährstoffe). Die Einstreu ist regelmässig zu erneuern. <sup>3)</sup> befestigter Belag mit Verbundsteinen

## Weitere Informationen

Flächen, die permanent als Fressplatz oder Tränkestelle genutzt werden, sind abzudichten und in die Güllegrube oder in einen dichten Schacht zu entwässern. Wird der Laufhof in Kombination mit einer Weide betrieben, muss eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen.

Mit Hofdünger vermischter Sand oder anderen nicht synthetischen Laufhofmaterialien (Einstreue) gilt als Hofdünger und ist entsprechend zu lagern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Laufhöfe mit undichtem Belag, Wühlareale und Suhlen in der Nähe von Gewässern oder Grundwasserschutzzonen, dürfen bis zu 2 Stunden pro Tag genutzt werden.

## Kontakt

Amt für Umweltschutz und Energie  
 Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft  
 Rheinstrasse 29, 4410 Liestal  
 Telefon: +41 61 552 51 11  
 E-Mail: [aue.umwelt@bl.ch](mailto:aue.umwelt@bl.ch)  
 Website: [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch)